



3003 Bern, Juni 2011

Merkblatt betreffend Stundung und Behandlung von Erlassbegehren bei der Wehrpflichtersatzabgabe (WPE)

Nach Artikel 59 Absatz 3 BV schulden Schweizer, die weder Militär- noch Zivildienst leisten, eine Abgabe. Die WPE wird vom Bund erhoben und von den Kantonen nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) veranlagt und bezogen.

Nach herrschender Lehre wird die WPE als subsidiäre Form der Wehrpflichtererfüllung angesehen, daher sind an den Erlass strenge Massstäbe anzusetzen. So wie der Militär- bzw. Zivildienstleistende jährlich seinen ihm obliegenden Dienst zu absolvieren hat, so hat der Ersatzpflichtige, der die Naturalleistung (Dienstleistung) – aus welchen Gründen auch immer – nicht erbringen kann, der Abgabepflicht nachzukommen.

Ist nun die Bezahlung der WPE innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann:

1. die Zahlungsfrist verlängert oder
2. eine Zahlung in Raten bewilligt werden.

Wirkt sich der Bezug als stossende Härte aus, nämlich insbesondere dann, wenn sich der Zahlungspflichtige in einer Notlage befindet oder durch die Zahlung in eine solche geriete, so kann die WPE:

1. teilweise erlassen oder
2. auf die Mindestabgabe herabgesetzt werden und
3. nur in Ausnahmefällen ganz erlassen werden.

Der Erlass soll eine langfristige und dauernde Sanierung der wirtschaftlichen Lage des Ersatzpflichtigen unterstützen. Er hat dabei bestimmungsgemäss der abgabepflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugute zu kommen.

Die Ersatzbehörde berücksichtigt bei Ihrer Beurteilung die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen. Massgebend ist dabei in erster Linie die Situation im Zeitpunkt der Einreichung des Erlassgesuches, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Begehren bezieht, sowie die Aussichten für die Zukunft.

Die Ersatzbehörde prüft überdies, ob für die ersatzpflichtige Person Einschränkungen in der Lebenshaltung geboten und zumutbar gewesen wären. Einschränkungen gelten grundsätzlich als zumutbar, wenn die laufenden Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigen.

Wäre dem Ersatzpflichtigen im Zeitpunkt der Fälligkeit eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen, so hat dies in die Beurteilung miteinzufliessen.

Die sich über Jahre entwickelte Praxis sieht dabei zum Beispiel bei Kurzarbeit Ratenzahlungen vor. Bei Arbeitslosigkeit gilt in vorübergehende und langdauernde zu unterscheiden. Bei vorübergehender Arbeitslosigkeit ist die Gewährung von Ratenzahlungen gegeben. Bei längerer Arbeitslosigkeit (ein Jahr und länger) ist ein teilweiser oder voller Erlass angezeigt, da es sich um einen typischen Härtefall (wesentliche Verschlimmerung der wirtschaftlichen Verhältnisse) handelt. Allein die Tatsache, dass ein Ersatzpflichtiger vorübergehend auf Fürsorgeleistungen angewiesen ist, vermag für sich allein gesehen aber nicht einen grundsätzlichen Erlass zu bewirken, zumal eine Herabsetzung auf die Mindestabgabe von 400 Franken in der Regel angezeigt erscheint. Diese Mindestabgabe haben nämlich auch ersatzpflichtige Studenten (ohne oder geringes Erwerbseinkommen) – vom Gesetzgeber gewollt – zu entrichten. Allgemein geht man davon aus, dass die Bezahlung der Mindestabgabe zumutbar sei.

Erlasse bei der direkten Bundessteuer sowie der Staats- und Gemeindesteuern können bei der Beurteilung als Indiz und Hilfe mitberücksichtigt werden, führen jedoch nicht automatisch auch zu einem Erlass der WPE.

Bei geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebensstandards usw., kann der Bund nicht zugunsten anderer Gläubiger auf seine gesetzlichen Ansprüche verzichten. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann der Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

Allein mit dem von den Sozialämtern eingereichten Berechnungsblatt zum Erlassgesuch, welches Aufschluss über die aktuellen finanziellen Verhältnisse eines Monats gibt, ist die Ersatzbehörde nicht in der Lage eine abschliessende Beurteilung vorzunehmen. Bei Fürsorgeleistungen muss zumindest deren zeitliche Dauer und deren Umfang Berücksichtigung finden. Das heisst nun: Wie bei der Arbeitslosigkeit ist in vorübergehende (bis zu einem Jahr) und langdauernde Unterstützungsleistung (ein Jahr und länger) zu unterscheiden. Ebenfalls ist die Höhe der Unterstützungsleistung von Bedeutung (volle oder teilweise Unterstützung). Für die Beurteilung bezüglich Erlass bei Bezügen von Fürsorgeleistungen nach den SKOS-Richtlinien muss die Ersatzbehörde daher zumindest über folgende Angaben verfügen können:

- Grund für die Leistungen (z. B. Bevorschussung ALV, usw.);
- (voraussichtliche) Dauer der Leistungen;
- Höhe der Leistungen (Eigenmittel – Leistungen).

Aufgrund der vorangegangenen Erwägungen wird auch ersichtlich, dass sich für den Erlass keine starren Regeln (z. B. Fürsorgeleistungen = Erlass) aufstellen lassen; vielmehr ist immer der Einzelfall zu prüfen und dabei auch die Frage der Zumutbarkeit zu beantworten (Fürsorgeleistung für persönliche Bedürfnisse, d. h. Grundbedarf für den Unterhalt, «Taschengeld»).